

Wohngenossenschaft Gundeldingen

Hausordnung

Als Mieter und Miteigentümer der Wohngenossenschaft Gundeldingen haben Sie ein grosses Interesse daran, dass zu Haus und Wohnung Sorge getragen wird. Da zudem das Zusammenleben in einer Wohngenossenschaft gewisse Regeln und gegenseitige Rücksichtnahme erfordert, bildet diese Hausordnung einen integrierenden Bestandteil des Mietvertrages.

Um die Lesbarkeit dieses Dokumentes nicht zusätzlich zu erschweren, wurden alle Personenbenennungen ausschliesslich in der männlichen Form gehalten und sind als Kurzform für beide Geschlechter gültig.

Gegenseitige Rücksichtnahme und Hausruhe

Ruhestörungen sind im Interesse aller Bewohner zu vermeiden. Die allgemeine Hausruhe von 22.00 – 07.00 Uhr und von 12.00 – 14.00 Uhr ist zu beachten. Während dieser Zeiten haben alle ruhestörenden Tätigkeiten zu unterbleiben. An Sonn- und Feiertagen ist ganz besonders auf das Ruhebedürfnis der Hausbewohner Rücksicht zu nehmen. Diese Ruhezeiten gelten an Werktagen auch für den Spielplatz, die Hinterhöfe und die Gartenanlagen. An Sonn- und Feiertagen ist jedoch eine Mittagsruhe von 12.00 – 15.00 Uhr einzuhalten.

Radio- und Fernsehgeräte, Stereoanlagen und andere Musikwiedergabegeräte sind stets auf Zimmerlautstärke einzustellen. Musizieren ist zwischen 08.00 – 12.00 Uhr und zwischen 14.00 – 20.00 Uhr bei geschlossenen Fenstern gestattet.

Staubsauger, Geschirrspüler sowie in der Wohnung installierte Waschmaschinen und Tumbler dürfen vor 08.00 Uhr und nach 21.00 Uhr nicht benützt werden.

Bei Feiern aus besonderem Anlass sollten alle Mitbewohner rechtzeitig informiert werden. Im Übrigen ist die allgemeine Polizei- bzw. Lärmschutzverordnung des Kantons Basel-Stadt zu beachten.

Sicherheit

Die Haustüren sind ab 21.00 Uhr von jedem Hausbewohner mit dem Schlüssel abzuschliessen. Die Ausgänge zu den Hinterhöfen sind stets geschlossen zu halten. Das Lagern von feuergefährlichen, leicht entzündbaren sowie Geruch verursachenden Stoffen im Keller oder auf dem Estrich ist untersagt.

Schneefall und Glatteis

Die Genossenschafter jedes Hauses besorgen bei Schneefall und Glatteis das Räumen und Gangbarmachen der Vortreppen, der Zugänge und der Trottoirs nach folgendem festen Turnus:

Parterre: am 1. und 2., 11. und 12., 21 und 22. des Monats
1. Stock: am 3. und 4., 13. und 14., 23. und 24. des Monats
2. Stock: am 5. und 6., 15. und 16., 25. und 26. des Monats
3. Stock: am 7. und 8., 17. und 18., 27. und 28. des Monats
4. Stock: am 9. und 10., 19. und 20., 29. und 30. des Monats
Der 31. der jeweiligen Monate fällt dem Parterre zu.

Der Vorstand hofft auf die Solidarität mit den älteren Genossenschaftlern, die aufgrund ihres Alters nicht mehr in der Lage sind, diese Arbeiten wahrzunehmen.

Reinigung

Die Reinigung der gemeinsamen Hausteile, der Hinterhöfe und der Gartenanlagen wird durch den Vorstand der Wohngenossenschaft Gundeldingen organisiert. Ausserordentliche Verunreinigungen, die durch Bewohner verursacht werden, sind in jedem Fall umgehend und durch den Genossenschafter zu entfernen.

Waschküche und Trockenräume

Die Waschküchen mit automatischen Waschmaschinen stehen den Genossenschaftlern zur freien Verfügung. Die in den Waschküchen angeschlagenen Weisungen für die Behandlung sowie für die Reinigung der Waschmaschinen- und Trocknungsapparate sind zu befolgen. Die Waschküche ist nach der Benützung und der Reinigung abzuschliessen und der Schlüssel muss am Türrahmen aufgehängt werden. Damit wird auch den anderen Genossenschaftlern Gelegenheit zum Waschen geboten.

Die Aufhängevorrichtungen für die Wäsche im Hof, in den Waschküchen und im Estrich stehen allen Bewohnern zur Verfügung. Die Trockenräume dürfen auch an Sonn- und Feiertagen belegt werden, dies jedoch ohne die Trocknungsapparate in Betrieb zu nehmen. Das Waschen für Dritte (nicht in der WGG wohnhafte Personen) ist nicht gestattet.

Heizung

Während der Heizperiode soll kurz und kräftig gelüftet werden (Durchzug). Des Nachts, besonders bei geöffneten Fenstern und während Abwesenheit, sind Radiatoren-Ventile nicht ganz zuzudrehen.

Bei niedrigen Aussentemperaturen ist dafür zu sorgen, dass die Keller- und Estrichfenster geschlossen bleiben.

Während den Sommermonaten muss die Heizung auf „5“, also ganz offen, eingestellt sein.

Kinder

Den Spielbedürfnissen von Kindern ist in angemessener Weise Rechnung zu tragen. Zum Spielen stehen ihnen der Spielplatz mit Sandkasten, Spieleinrichtungen und Tischtennistisch zur Verfügung. Die Sauberhaltung des Spielplatzes und Sandkastens nebst Umgebung gehört zu den Aufgaben der Eltern. Die Eltern der spielenden Kinder haben darauf zu achten, dass das benutzte Spielzeug nach Beendigung des Spielens weggeräumt wird. Die Spielplätze sind auch für Freundinnen und Freunde der in der Genossenschaft wohnenden Kinder zugänglich.

Abstellraum im Kellerhals

Der Abstellraum im Kellerhals ist reserviert für Velos, welche regelmässig gebraucht werden, für Kinderwagen sowie für **geordnet** deponierte Spielsachen.

Treppenhäuser, Terrassen

Mit Ausnahme der Parterrewohnungen darf vor den Wohnungstüren der Dreizimmer-Wohnhäuser auf dem dortigen Treppenabsatz ein Möbelstück von 50 cm Tiefe platziert werden. Bei den Vierzimmer-Wohnhäusern (diese Häuser haben einen schmälere Treppenabsatz) ist dies nur im 4. Stock erlaubt.

Das Aufstellen und Aufhängen von Hausrat, Gebrauchsgegenständen und Möbeln auf den Terrassen über die Geländerhöhe hinaus ist nicht gestattet. Eine Ausnahme besteht, indem ein höheres schrankähnliches in der Farbe angepasstes Möbelstück an der Seitenwand platziert werden darf.

Blumenkisten dürfen nur in die fest montierten Vorrichtungen, mit einem Untersatz versehen, gestellt werden. Beim Blumengiessen ist darauf zu achten, dass kein Giesswasser in die untere Etage läuft. Die Sonnenstoren sind bei Regen, Schnee und starkem Wind oben zu halten.

Kehricht

Die offiziellen „Bebbi-Säcke“ dürfen frühestens am Vorabend nach 19 Uhr oder am Abfuhrtag bereit gestellt werden. Für Papier, Sperrgut, Metallabfälle, Glas, Sondermüll, etc., gilt das Entsorgen gemäss Entsorgungsplan Basel-Stadt.

Haustiere

Hunde, Katzen, Kleintiere, Papageien, Zierfische, etc. dürfen gehalten werden, soweit sich die Anzahl dieser Tiere in den üblichen Grenzen hält und sofern sie vom Genossenschafter heimtiergerecht gehalten werden.

Der Genossenschafter haftet für alle durch die Haustiere am Mietobjekt, am und im Gebäude verursachten Schäden. Es wird empfohlen eine Haftpflichtversicherung abzuschliessen, welche die von Haustieren verursachten Schäden abdeckt.

Hunde sind auf dem ganzen der WG Gundeldingen gehörenden Areal an der Leine zu führen. Von Spielplätzen sind die Haustiere grundsätzlich fernzuhalten.

Motorräder

Das Befahren der Hinterhöfe mit den Motorrädern ist nicht gestattet. Die Motorräder dürfen unter den Terrassen abgestellt werden. Die Zu- und Wegfahrt ist akzeptiert.

Allgemeines

Auf allen Fenstersimsen (Vorder- und Hinterfassade) dürfen keine Blumenkisten oder dergleichen deponiert werden.

Das Grillieren mit Holzkohle auf den Terrassen ist nicht gestattet.

Aus den Fenstern, resp. Terrassen dürfen keine Gegenstände geworfen werden.

Das Füttern von Vögeln, insbesondere von Tauben, ist verboten.

Anschlüsse privater Apparate (z.B. Tiefkühltruhen, Kühlschränke), die ausserhalb der Wohnung und/oder am allgemeinen Stromnetz angeschlossen sind (z.B. im Keller oder im Estrich), bedürfen einer Bewilligung des Vorstandes der WGG.

Sämtliche Reparaturen resp. Renovationen, die ganz oder teilweise von der WGG übernommen werden sollen, bedürfen der Zustimmung des Vorstandes der WGG.

Der Vorstand bedankt sich bei den Mietern für die Einhaltung und Respektierung dieser Hausordnung.

Diese Hausordnung ersetzt die bisherige von 1970 und wurde am 24. Mai 2013 durch den Vorstand in Kraft gesetzt.